

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/202-203>

Rg **17** 2010 202–203

Gabriele von Olberg-Haverkate

Unglückbringende Sprachen

Rechtsdenken wie Rechtspraxis im ganzen 19. Jahrhundert und weit darüber hinaus. Angesichts dessen muss das Bild von Blackstone, dem Erzkonservativen, wie es noch von der *Encyclopedia Britannica* gezeichnet wird, dem »specious defender of the existing order of things«, deutlich zurechtgerückt werden.⁶ Seine Bereitschaft, den rechtlichen und politischen *status quo* zu kritisieren, weist Prest nicht nur anhand von zahlreichen Stellen in seinen juristischen Schriften nach, sondern kann sie auch mit

seinen durchaus radikalen Ansichten und Aktivitäten in der akademischen Selbstverwaltung im Oxford der 1750er Jahre wie auch in dem Eintreten für eine Strafrechtsreform in den 1770ern belegen. Wilfrid Prest ist es zu verdanken, wenn wir bei William Blackstone künftig nicht mehr an »Everything-as-it-should-be-Blackstone«, sondern an einen der führenden Vertreter der britischen Aufklärung denken werden.

Kent D. Lerch

Unglückbringende Sprachen*

Manfred Schneider und Peter Friedrich sind die Herausgeber einer Sammlung von Beiträgen, die sich mit der Doppeldeutigkeit des Schwörens befassen. Der Sammelband entstand im Rahmen eines Forschungsprojektes der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur »Kommunikation als Institution im Naturrecht (17. bis 18. Jahrhundert) und in Kommunikationstheorien (20. Jahrhundert)« unter Leitung von Manfred Schneider (Ruhr-Universität Bochum). Die meisten Beiträge gehen auf ein Rundgespräch zum Thema »Fatale Sprachen – Eid und Fluch in der Rechtsgeschichte« im Jahre 2002 zurück. Ihre thematische Klammer ist die Auffassung vom Eid als elementarer Sprachform, als Sprechakt. Sie wird vor allem in der Einleitung (»Sprechkrafttheorien« oder Eid und Fluch zwischen Recht, Sprachwissenschaft, Literatur und Philosophie) und in den Beiträgen der beiden Herausgeber (Peter Friedrich, Manfred Schneider) berührt. Eid und Fluch werden folgerichtig gemeinsam behandelt. Die meisten Sprachen unterscheiden

nicht zwischen diesen beiden Arten »sakralen« Sprechens, denn ein falscher, gefälschter oder falsch formulierter Eid birgt immer die Gefahr als Fluch zurückzukehren. Auch die deutsche Sprache kennt diese Doppeldeutigkeit. Sie ist uns im heutigen Deutsch nicht mehr gegenwärtig, die Herausgeber beziehen sich auf engl. *swear*, frz. *juror* und span. *jurar* (8). Aber auch das Verb *schwören*, ahd. *swerien*, mhd. *swerren*, es ist etymologisch verwandt mit engl. *swear*, nimmt im Laufe des Mittelalters »einen verschlimmernden Sinn an, bis es mit fluchen verbunden und diesem gleichgestellt wird.«¹

Der Sammelband richtet sich mit seiner Gliederung nicht nur nach einer sehr großzügigen Chronologie, sondern er springt auch zwischen den verschiedenen Kulturen hin und her. Es entsteht der Eindruck, dass die Auswahl der Beiträge eher durch ein Zufallsprinzip als durch die Frage nach Kontinuität und Wandel des hier untersuchten Sprechaktes bestimmt war. Der Tagungsband ist in vier große Kapitel gegliedert: I. Ältere

⁶ *Encyclopedia Britannica*, 11. Aufl., London 1911, IV 25 f.

* PETER FRIEDRICH, MANFRED SCHNEIDER (Hg.), *Fatale Sprachen. Eid und Fluch in Literatur- und Rechtsgeschichte*, Paderborn, München: Wilhelm Fink 2009, 348 S., ISBN 978-3-7705-4740-1
¹ JACOB GRIMM und WILHELM GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 9 bearb. v. Moriz Heyne, Leipzig 1899, Sp. 2733–2746, bes. Sp. 2735.

Zeit – dieses Kapitel enthält vier Beiträge, die sich mit Fluch und Eid bei den Hethitern (Birgit Christiansen), in der griechischen Antike (Walter Burkert, Cornelia Vismann) und im Babylonischen Talmud (Gesine Palmer) auseinandersetzen; II. Mittelalter und Frühe Neuzeit – die fünf Beiträge dieses Kapitels befassen sich mit Zeugnissen aus dem deutschen Spätmittelalter (Gerd Schwerhoff, Michael Niehaus), aus England im ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert (Norbert Brieskorn, Björn Quiring) und schließlich mit Beispielen militärischer deutschsprachiger Eide vor allem aus dem 17. Jahrhundert (Peter Friedrich); III. Moderne – hier schließlich analysieren Marcus Twellmann (Volksaufklärung im Recht), Dieter Hüning (Kant) und Eva Geulen (Schiller), Peter Risthaus (Hölderlin) Eid und Fluch vom 18. Jahrhundert bis zum »kantischen Einschnitt« (18). Manfred Schneider interpretiert Nietzsches Schrift *Der Antichrist* als performativen Fluchdiskurs.

Alle Beiträge stellen die Nähe von Eid und Fluch überzeugend heraus, führen aber letztlich nicht zu einer umfassenden Erklärung der Verlagerung »eines exogenen Kraftmaßes ins Innere der Sprache« (11). Manfred Schneider und Peter Friedrich schließen ihre methodischen Überlegungen zur Sprechkrafttheorie von Eid und Fluch mit der Feststellung: »Aber es wird sich zeigen, dass auch der intransitive Selbsterhaltungsmodus der modernen illokutionär-kommunikativen Sprechkraft einen unlöschbaren anathematischen Rest mit sich führt. Denn auch nachdem die Kraft neu lokalisiert ist, weiß man nicht, was sie ist.« (11)

Das interdisziplinär angelegte Buch macht den Versuch die Kulturgeschichte des schicksalsmächtigen Sprechens nahezubringen, leider vernachlässigt der chronologisch aufgebaute Band einen langen und für die Geschichte des Eides besonders prägenden Zeitraum: das gesamte Mittelalter bis zum 16. Jahrhundert. Die mediävistische Forschung der letzten zwei bis drei Jahrzehnte hat die sozial-konstitutive Bedeutung des Eides erkannt. Er liegt im europäischen Mittelalter allen Formen von Bindungen zugrunde und führt zu einer Vertragsform mit starker Selbstbindung, einer freiwilligen Selbstbindung, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. Diese Reziprozität zeigt sich in allen promissorischen Eiden, ob es sich nun um horizontale Bindungen wie in den Untertaneneiden, Militäreiden etc. oder um vertikale Sozialbindungen wie z. B. den Gildeeiden, Bürgereiden etc. handelt. Die freiwillige Selbstbindung ist das universale Prinzip, das durch soziale und religiöse Sanktionen gesichert werden muss. Für die mittelalterliche Gesellschaft sind diese verschiedenen Formen der sanktionierten, zunächst freiwilligen Selbstbindung das entscheidende Strukturprinzip. Zur Neuzeit tritt hier ein Wandel ein, der Sprechakt wirkt fort, denn er ist auf Langfristigkeit, auf historische Wirkung angelegt. Seine Bedeutung aber wandelt sich, da sich die soziale Wirklichkeit verändert hat. Damit verlieren auch die Sanktionsformen zum Teil ihre Wirkung und die dem Sprechakt innewohnende Kraft ist nur noch schwer zu lokalisieren.

Gabriele von Olberg-Haverkate